

ein in sein Register eingetragenes Weltraumobjekt übermitteln.

(3) Jeder Registerstaat benachrichtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen in größtmöglichem Umfang und, sobald dies praktisch möglich ist, von Weltraumobjekten, über die er früher Angaben übermittelt hat und die sich in einer Erdumlaufbahn befunden haben, aber nicht mehr befinden.

Artikel V

Ist ein in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus entsandtes Weltraumobjekt mit der Bezeichnung oder Registernummer nach Artikel IV Absatz 1 Buchstaben b oder mit beiden gekennzeichnet, so notifiziert der Registerstaat dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, wenn er die Angaben über das Weltraumobjekt nach Artikel IV übermittelt. Im diesem Fall vermerkt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Notifikation im Register.

Artikel VI

Hat die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention es einem Vertragsstaat nicht ermöglicht, ein Weltraumobjekt zu identifizieren, das diesem Staat oder einer seiner natürlichen oder juristischen Personen Schaden zugefügt hat, oder das seiner Art nach gefährlich oder schädlich sein könnte, so entsprechen die anderen Vertragsstaaten, darunter insbesondere Staaten, die über Überwachungs- und Bahnverfolgungsanlagen für Weltraumobjekte verfügen, in größtmöglichem Umfang einem von diesem Vertragsstaat oder in seinem Namen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellten Ersuchen um Unterstützung zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen bei der Identifizierung des Objekts. Ein Vertragsstaat, der ein solches Ersuchen stellt, übermittelt in größtmöglichem Umfang Angaben über Zeitpunkt, Art und Umstände der Ereignisse, die Anlaß zu dem Ersuchen gegeben haben. Die Bedingungen, zu denen eine derartige Unterstützung gewährt wird, sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien.

Artikel VII

(1) In dieser Konvention, mit Ausnahme der Artikel VIII bis XII, gelten Bezugnahmen auf Staaten als Bezugnahmen auf jede internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, sofern sie erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus dieser Konvention annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation Vertragsstaaten dieser Konvention und des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind.

(2) Mitgliedstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieser Konvention sind, unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, daß die Organisation eine Erklärung nach Absatz 1 abgibt.

Artikel VIII

(1) Diese Konvention liegt für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der sie vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden

sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Diese Konvention tritt zwischen den Staaten, die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, mit Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt werden, tritt sie mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu dieser Konvention, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

Artikel IX

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen der Konvention Vorschlägen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

Artikel X

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Konvention wird die Frage der Überprüfung der Konvention auf die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung der Konvention bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob sie einer Revision bedarf. Nachdem die Konvention fünf Jahre in Kraft gewesen ist, wird jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Konvention einberufen. Bei einer solchen Überprüfung sind insbesondere alle einschlägigen technischen Entwicklungen zu berücksichtigen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Identifizierung von Weltraumobjekten beziehen.

Artikel XI

Jeder Vertragsstaat kann von dieser Konvention ein Jahr nach deren Inkrafttreten durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

Artikel XII

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention, die am 14. Januar 1975 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.